



Amtlicher Schulanzeiger

2

Würzburg, 25. Januar 2021

145. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	41
Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Friedensreich-Hundertwasser-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Würzburg	41
Ausschreibung einer Stelle für die Leitung eines Seminars für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Bereich Ernährung und Gestaltung mit Erweiterungsfach Kommunikationstechnik	42
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen im Schulamtsbezirk Main-Spessart und bei Bedarf in angrenzenden Schulamtsbezirken	44
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	45
Stellenausschreibung im Ressort Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats der Erzdiözese München und Freising	49
Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Außenstellenleiter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen	51
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	54
Termine 2021 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	54
Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2021 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2)	55
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2021/2022; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektrotechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2021	56
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2021/2022; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2021	57
Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“	58
Zweite Staatsprüfung 2022 für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II	63
Schulversuch „PERLEN 4.0 – Neue Lernkultur durch personalisiertes Lernen an der Berufsschule“	65
Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)	67
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2022 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik	75

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Ausbildung von Fachlehrern an Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen: Fachliche und pädagogische Ausbildung im vierjährigen Ausbildungsgang Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport _____	77
Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen _____	78
Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ _____	80
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	88
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I _____	88
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II _____	88
Berichtigung _____	88
Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) _____	89
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ _____	89
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen _____	90
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer _____	90
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher _____	90
Änderung der Bekanntmachung „Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/2024“ _____	91
NICHTAMTLICHER TEIL _____	92
Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d) am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung – Aschaffenburg des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg/Heuchelhof _____	92
Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der St. Martin-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Riedenberg _____	94
Einladung zur digitalen Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV Dienstag, 09.03.2021 _____	95
Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2021/2022 _____	96

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Friedensreich-Hundertwasser-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Würzburg

Zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist an der Friedensreich-Hundertwasser-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Würzburg, **die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters** neu zu besetzen.

Gegenwärtig werden an der Schule 200 Schülerinnen und Schüler in 17 Klassen an zwei Schulstandorten (Schorkstr./Zellerau und Danzigerstr./Sanderau) unterrichtet.

Die Schule hält einen gebundenen Ganztagszug über alle Jahrgangsstufen mit 11 Klassen vor, Kooperationspartner hierfür ist der Förderverein der Schule.

Von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten werden ca. 230 Schülerinnen und Schüler an den umliegenden Grund- und Mittelschulen gefördert.

Als Bewerber (w, m, d) kommen Studienrätinnen und Studienräte im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin / zum Sonderschulrektor nach A 15 AZ werden weiterhin erwartet:

- Erfahrungen in Leitungsaufgaben und in der kollegialen Personalführung
- grundlegende Erfahrungen in verschiedenen Lernstufen bzw. Arbeitsfeldern der Förderschule
- Erfahrung und Bereitschaft zum weiteren Ausbau sonderpädagogischer Angebote für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Engagierter Einsatz im Rahmen einer vom Kollegium getragenen Schulentwicklung
- Bereitschaft und Überzeugungskraft zur offensiven Unterrichtsentwicklung in Ausrichtung auf kompetenzorientierte Konzepte
- Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit allen schulischen und außerschulischen Partnern
- Bereitschaft und Engagement in der Unterstützung und verantwortlichen Mitgestaltung inklusiver Strukturen in der Stadt Würzburg
- Team- und Konfliktfähigkeit sowie Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Sicherheit im Einsatz der modernen Kommunikationstechniken in Unterricht und Verwaltung

Bei entsprechender Bewährung ist eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor der Besoldungsgruppe A 15 AZ durch die Regierung von Unterfranken vorgesehen. Die Beförderung kann aus haushaltrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor Bes. Gr. A 15 AZ verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der aktuellen Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich.

Bewerbungen sind bis zum **15.03.2021** an die **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg** zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o.g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung einer Stelle für die Leitung eines Seminars für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Bereich Ernährung und Gestaltung mit Erweiterungsfach Kommunikationstechnik

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle **einer Seminarleiterin/ eines Seminarleiters für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für den Bereich „Ernährung und Gestaltung“ mit Erweiterungsfach „Kommunikationstechnik“** zu besetzen.

Der Dienstbereich umfasst alle Schulamtsbezirke Unterfrankens.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.
Vorausgesetzt werden:

- abgeschlossene Ausbildung zur Fachlehrerin/ zum Fachlehrer für den Bereich Ernährung und Gestaltung
- mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen
- Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Fachlehrerausbildung (z.B. als Praktikumslehrkraft, Betreuungslernkraft, Prüfungskommissionsmitglied,

Da die Bewerberinnen/ Bewerber befähigt sein müssen, den Fachlehreranwärterinnen/ und Fachlehreranwärtern theoretisch fundiert schulpraktische Ausbildungsinhalte im Bereich EG nachhaltig zu vermitteln, werden weiterhin sichere Kenntnisse einer aktuellen Unterrichtsgestaltung, ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und darüber hinaus umfassende Beratungskompetenz sowie hohe berufliche Professionalität erwartet.

Bewerberinnen/ Bewerber sollten zudem bereit sein, an der Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Fachlehrerausbildung sowie in der Fortbildung mitzuwirken.

Für die Beförderung zur Seminarleiterin/ zum Seminarleiter der Besoldungsgruppe A 12 kommen grundsätzlich nur Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5P7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen/ Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Bewerberinnen und Bewerber um diese Funktionsstelle müssen als Erweiterungsfach Kommunikationstechnik nachweisen bzw. eine Bereitschaftserklärung abgeben, sich in den kommenden drei Jahren in diesem Fachbereich nachzuqualifizieren.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern bzw. Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; auch Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit können nur in einem entsprechenden Umfang gewährt werden.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in der letzten Ferienwoche im Sommer 2021 an der ALP Dillingen eine Ausbildungswoche für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Termine:

Vorlage der Gesuche
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

05.02.2021
12.02.2021

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen im Schulamtsbezirk Main-Spessart und bei Bedarf in angrenzenden Schulamtsbezirken

Im Schulamtsbezirk Main-Spessart und je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13 +AZ)** zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/ zum Seminarrektor als Leiterin/ Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen/ Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen/ Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatoren- und Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung wird vorausgesetzt.

Eine Qualifikation bzw. Qualifizierung im Fach Englisch und die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter und -anwärterinnen in diesem Fachbereich wird gewünscht.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art
2. eine Zusammenstellung der bisherigen dienstlichen Verwendung
3. eine Erklärung, dass, falls erforderlich, mit einer Versetzung in einen der o.g. Dienstbereiche Einverständnis besteht.

Termine:

Vorlage der Gesuche
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

05.02.2021
12.02.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Friedrich-Rückert-Grundschule (7529) Gunnar-Wester-Straße 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51942 Fax: 09721/51949 eMail: Friedrich-Rueckert-VS@schweinfurt.de	Schülerzahl: 189 Klassenzahl: 11	SW-S	A 14	<ul style="list-style-type: none">- 2. Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

<p>Kolping-Grundschule Aschaffenburg (7507) Kolpingstraße 4 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/219513 Fax: 06021/441637 eMail: kolping-vs-aschaffenburg@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 153 Klassenzahl: 8</p>	<p>AB-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Volkach (7725) Mittelschule Volkach (7785) Jahnstraße 1 97332 Volkach Tel.: 09381/9494 Fax: 09381/6258 eMail: sekretariat@gmsvo.de</p>	<p>Schülerzahl: 507 Klassenzahl: 24</p>	<p>KT</p>	<p>A14+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grabfeld Grundschule Bad Königshofen (7681) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 eMail: rektorat@ggskoen.de</p>	<p>Schülerzahl: 170 Klassenzahl: 9</p>	<p>RG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Mittelschule Ochsenfurt (7956) Jahnstraße 1 97199 Ochsenfurt Tel.: 09331/98319-200 Fax: 09331/98319-8001 eMail: verwaltung@mittelschule.ochsenfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 258 Klassenzahl: 13</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Gerolzhofen (7923) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/8818 Fax: 09382/7969 eMail: verwaltung@mittelschule-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 315 Klassenzahl: 15	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Johannes-Obernburger-Grundschule Obernburg (7590) Johannes-Obernburger-Mittelschule Obernburg (7821) Oberer Neuer Weg 41 63785 Obernburg Tel.: 06022/8302 Fax: 06022/649782 Email: verwaltung@vsobernburg.de	Schülerzahl: 395 Klassenzahl: 19	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

05.02.2021

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

12.02.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

18.02.2021

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Stellenausschreibung im Ressort Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats der Erzdiözese München und Freising

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020, Az. V.2-BP5023.2-6b.130 881

Die Erzdiözese München und Freising sucht zum Schuljahresbeginn 2021/2022 im Ressort Bildung in Vollzeit eine

Hauptabteilungsleitung (m/w/d).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Steuerung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen und privaten Schulen (alle Schularten) durch Beurteilung, Beratung, unterrichtsbezogene Begleitung; durch Formate wie Lehrerabende, Lehrertage, zentrale, regionale und lokale Fortbildungen, Medien zum Religionsunterricht in enger Kooperation mit der Fachstelle „Medien und Digitalität“ im Ressort Bildung
- Initiierung von Facharbeitsgruppen zur Klärung konzeptioneller und schulartspezifischer Fragen bzgl. des Religionsunterrichts
- Koordination der organisatorischen Planung für die Fachaufsicht über den katholischen Religionsunterricht sowie für die Dienstaufsicht für kirchliche Religionslehrkräfte
- Wahrnehmung der kirchlichen Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte bzgl. des katholischen Religionsunterrichts (z.B. im Blick auf Lehrpläne und Schulbücher) und der Studiengänge in Katholischer Theologie
- Zusammenarbeit mit diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen sowie mit staatlichen Behörden
- Sicherstellung einer rechtssicheren, stabilen Verwaltung, die die Umsetzung strategischer und politischer Entscheidungen transparent ermöglicht und die Zielorientierung in der Hauptabteilung gewährleistet
- aktive Zusammenarbeit mit der Ressortleitung und Gestaltung gemeinsamer Arbeitsprozesse für eine profilierte Mitwirkung der Hauptabteilung im Ressort Bildung

Ihr Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes wiss. Hochschulstudium der katholischen Theologie (Dipl.-Univ./MA) oder 1. und 2. Staatsexamen Lehramt Gymnasium; nach Möglichkeit Promotion
- einschlägige praktische berufliche Erfahrung als Religionslehrer/in mit besonders guten Leistungsbeurteilungen (umfassende Kenntnis wesentlicher Faktoren religiöser Lehr- und Lernprozesse)
- Erfahrung in der Aus- und Fortbildung von Religionslehrkräften, im konzeptionellen, projektbezogenen und wissenschaftlich fundierten Arbeiten sowie in der Erwachsenenarbeit
- umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in Verwaltungs- und Führungsaufgaben sowie gründliche Kenntnis des bayerischen Schulwesens
- herausragende Leitungskompetenz, ausgeprägte persönliche Souveränität und Vertrauenswürdigkeit
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der katholischen Kirche und fundierte Kenntnisse kirchlicher Strukturen

Wir bieten Ihnen einen attraktiven und modernen Arbeitsplatz. Die Vergütung und die vertraglichen Bedingungen orientieren sich an der Bedeutung der Position. Die Beschäftigung erfolgt in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis. Bei Vorliegen eines staatlichen Beamtenverhältnisses ist eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst möglich. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Der Arbeitsplatz ist nicht für Teilzeit geeignet.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Erzdiözese München und Freising fördert aktiv die Gleichstellung von Männern und Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Ordinariatsdirektorin Dr. Sandra Krump, Leiterin des Ressorts Bildung der Erzdiözese München und Freising: Tel. 089 2137-1368 und E-Mail: skrump@eomuc.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen ausschließlich über das Bewerbungsportal auf der Homepage des Erzbischöflichen Ordinariats (www.erzbistum-muenchen.de/stellenangebote) bis spätestens **28. Februar 2021** ein. Die Referenznummer für diese Ausschreibung lautet: **2544**.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 11)

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Außenstellenleiter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Dezember 2020, Az. VI.7-BO9001.1-7a.121 125

1. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgender Schule zu besetzen:

Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale mit Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, mit Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität sowie mit Staatlicher Berufsfachschule für Holzbildhauer Bischofsheim i. d. Rhön

Die Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Elektro, Fahrzeugtechnik, Metall, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 1 561 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik wurde von 17 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht und die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität besuchten 24 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. 32 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen besuchten die Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer Bischofsheim i. d. Rhön.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

2. Die Stelle des Außenstellenleiters/der Außenstellenleiterin (m/w/d) des Schulleiters ist mit Wirkung vom 13. Februar 2021 an folgender Schule zu besetzen:

Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. T. – Dinkelsbühl mit Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o. d. T. sowie mit Staatlicher Wirtschaftsschule Dinkelsbühl

Die Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. T. – Dinkelsbühl führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung, Fahrzeugtechnik, Farbe/Raum, Holz, Metall, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 1 493 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o. d. T. wurde von 37 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht und die Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl besuchten 207 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Der Einsatz erfolgt an der Außenstelle Dinkelsbühl.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen (m/w/d) mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen (m/w/d) am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen (m/w/d) werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** werden Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d)** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften (m/w/d) an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte (m/w/d) von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d), insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden;

Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),

- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 12)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2021 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/21	19.01.2021	25.01.2021
Nr. 3/21	16.02.2021	22.02.2021
Nr. 4/21	23.03.2021	29.03.2021
Nr. 5/21	20.04.2021	26.04.2021
Nr. 6/21	17.05.2021	21.05.2021
Nr. 7/21	22.06.2021	28.06.2021
Nr. 8-9/21	20.07.2021	26.07.2021
Nr. 10/21	21.09.2021	27.09.2021
Nr. 11/21	19.10.2021	25.10.2021
Nr. 12/21	23.11.2021	29.11.2021
Nr. 1/22	14.12.2021	20.12.2021

Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2021 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Dezember 2020, Az. BS4306.3.15/8

Das Bayerische Schülerleistungsschreiben 2021 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2) wird in der Zeit vom **8. März bis 19. März 2021** an folgenden Schularten durchgeführt:

- Berufsfachschulen für Büroberufe, für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen, für Datenverarbeitung, für Fremdsprachenberufe und für IT-Berufe
- Berufsschulen
- Mittelschulen
- Gymnasien
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen.

Die Durchführung obliegt dem Bayerischen Stenografenverband e. V., Frau Gerlinde Lanzinger (Verbandsvorsitzende), Amselstraße 21, 94315 Straubing, Telefon: 09421 61212, E-Mail: info@bayerischer-stenografenverband.de, Internet: www.bayerischer-stenografenverband.de.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 795)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2021/2022; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektrotechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Dezember 2020, Az. VI.2-BS9008-7a.76 801

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 14. September 2021 beginnenden Vorbereitungsdienst auch Diplomingenieure (Universität) oder Masterabsolventen (Universität) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Diplom- oder Masterprüfung nach 2015 abgelegt und mit guter Abschlussnote bestanden haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Freitag, 15. Januar 2021 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine einfache Kopie des Diplomzeugnisses oder Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis – jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens einjährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf (Formblatt) beizulegen.

Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2020 statt. Weitere Informationen können unter dem Link www.studien-seminar.de eingesehen werden. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter: www.km.bayern.de/lehrer/lehrer-ausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2021 durchgeführt.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 796)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2021/2022; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Dezember 2020, Az. VI.2-BS9008-7a.76 800

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 14. September 2021 beginnenden Vorbereitungsdienst auch besonders gut qualifizierte Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine gute Abschlussnote im Masterzeugnis und eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden bei ansonsten vergleichbaren Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Masterprüfung nach 2015 abgelegt haben. Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) können nicht zur Maßnahme zugelassen werden.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Freitag 15. Januar 2021 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine einfache Kopie des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis – jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf (Formblatt) beizulegen.

Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2020 statt. Weitere Informationen können unter dem Link www.studien-seminar.de eingesehen werden. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter: www.km.bayern.de/lehrer/lehrer-ausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2021 durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom Bayerischen Landespersonalausschuss festzustellen.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 797)

2230.1.1.1.2.4-K

Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2

Im Vollzug des Art. 60 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien für den Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“:

1. Zielsetzung des Programms „Schule öffnet sich“

¹Das Programm „Schule öffnet sich“ stärkt die Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen. ²Neben einem Ausbau der Schulpsychologie etabliert es dauerhaft die Berufsgruppe der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als an der Schule tätiges pädagogisches Personal.

³Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen setzen mit ihren besonderen fachlichen Kompetenzen ergänzend zu den bestehenden Säulen der Schulberatung – Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Beratungslehrkräften – einen neuen pädagogischen Impuls.

2. Aufgaben und Einsatzbereiche

¹Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit gemäß Art. 60 Abs. 3 BayEUG durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsmaßnahmen, die sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler richten, und unterstützen die Lehrkräfte bei der Wertebildung. ²Durch die gruppenbezogene Arbeit grenzt sich die Schulsozialpädagogik von der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Sinne des § 13 SGB VIII mit deren Schwerpunkt der Einzelfallintervention als auch von der Schulberatung im Sinne des Art. 78 BayEUG ab.

³Zu den Kernaufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen gehören:

- Gewalt- und Mobbingprävention,
- Werte- und Persönlichkeitsbildung.

⁴Insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern können sie nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einbezogen werden:

- Prävention sexuellen Missbrauchs,
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention,
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

⁵Der Einsatz der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erstreckt sich dabei auf die

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten, vgl. Nr. 4 der „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az. II.1-5S4432-6.61 208.

⁶Dieser Einsatz erfolgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule.

⁷Falls im Anschluss an gruppenbezogene Angebote der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen Nachgespräche erforderlich werden, kann dies der Abrundung der Präventionsarbeit dienen. ⁸Ist eine weitergehende Intervention oder individuelle Beratung erforderlich, fällt dies gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. August 2019 (BayMBI. Nr. 316) geändert worden ist, in den Aufgabenbereich der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte. ⁹Eine konkrete Unterstützung erfolgt dann je nach Zuständigkeit durch Klassenlehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Förderlehrkräfte, Mobile Sonderpädagogische Dienste oder anderes pädagogisches Personal.

¹⁰Ein Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Rahmen schulischer Ganztagsangebote ist zulässig.

3. Strukturen und Ansprechpartner

¹Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind an einer Schule oder mehreren Schulen eingesetzt.

²Die Schulleitungen oder die von ihnen beauftragten Lehrkräfte konkretisieren und organisieren die Aufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen gemäß Ziffer 2 an der Schule vor Ort. ³Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und der Aufgaben von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften ist die Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern zu berücksichtigen.

⁴Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erstellen für die jeweilige Schule eine konzeptionelle Planung ihres Einsatzes für das jeweilige Schuljahr und holen dazu die Zustimmung der Schulleitung ein. ⁵Die Schulleiterinnen und Schulleiter tauschen sich mit den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an ihrer Schule in regelmäßigen Gesprächen über die Erfüllung und ggf. Anpassung der Jahresplanung aus und halten sich in geeigneter Form über die Arbeit der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen an der Schule auf dem Laufenden.

⁶Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen pflegen regelmäßig den Kontakt zu den Lehrkräften der Schulen, an denen sie tätig sind, sowie zu den dort in schulischen Ganztagsangeboten, ggf. auch über einen Kooperationspartner, eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ⁷Soweit der Schulsozialpädagoge bzw. die Schulsozialpädagogin Maßnahmen veranlassen möchte, die den Unterricht einer Lehrkraft betreffen, ist das Einvernehmen mit der Lehrkraft herzustellen. ⁸Im Konfliktfall ist die Entscheidung der Schulleitung herbeizuführen.

⁹Im Rahmen ihrer Aufgaben und Einsatzbereiche treten die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen maßnahmen- und themenbezogen insbesondere in Verbindung mit

- innerschulischen Ansprechpartnern, insbesondere den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften,
- schulübergreifend tätigen schulischen Experten, insbesondere den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten sowie den Koordinatoren und Multiplikatoren der Mobbingprävention, den Wertemultiplikatoren, den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz und den medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern digitale Bildung.

¹⁰Mit außerschulischen Fachstellen, insbesondere mit Erziehungs- und Familienberatungsstellen, mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe, mit den Schulverbindungsbeamten der Polizei, mit der schulbezogenen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und mit anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung können sie bei Bedarf in Kontakt treten.

¹¹Der Kontakt mit den schulübergreifenden und außerschulischen Ansprechpartnern erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung.

4. Einzelthemen

4.1 Rahmenbedingungen der Beschäftigung, Beschäftigung an mehreren Schulen

¹Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstehen gem. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayEUG als pädagogisches Personal der staatlichen Schulaufsicht. ²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter gemäß Art. 57 Abs. 2 BayEUG, § 2 Abs. 1 BaySchO; für die Dienstaufsicht gelten die Regelungen für Lehrkräfte entsprechend.

³Der zeitliche Einsatz eines Schulsozialpädagogen bzw. einer Schulsozialpädagogin wird im Arbeitsvertrag geregelt.

⁴Die Regierungen bzw. das Landesamt für Schule teilen in ihrer Funktion als Einstellungsbehörden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus halbjährlich zum 1. Oktober und 1. April die Namen und Einsatzschulen der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen mit. ⁵Änderungen sind zeitnah anzuzeigen.

4.2 Erreichbarkeit

¹Es wird empfohlen, dass die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen in Absprache mit der Schulleitung festgelegte Zeiten der Erreichbarkeit in geeigneter Weise an der Schule bekannt machen.

²Für die Durchführung der Präventionsarbeit sowie deren Vorbereitung stellen die Schulen den Schulsozialpädagogen und Schulsozialpädagoginnen im Rahmen des bestehenden Raumangebots einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.

4.3 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

¹Nach § 3 Abs. 2 TV-L besteht die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht. ²Darüber hinaus kann die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ggf. sogar strafrechtliche Relevanz erlangen. ³Bei Amtsträgern sind hier insbesondere diese Straftatbestände zu beachten:

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3 StGB),
- Verletzung des Privatgeheimnisses (§ 203 Abs. 2, 4, 5 StGB),
- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB),
- Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB).

⁴Eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung der diesbezüglichen Obliegenheiten erfolgt im Rahmen des Abschlusses des Arbeitsvertrags als Schulsozialpädagogin bzw. Schulsozialpädagoge. ⁵Eine besondere innerbehördliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Schulleitung als dienstvorgesetzter Stelle besteht nicht. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht für Lehrkräfte, insbesondere auch § 14 LDO, entsprechend, sofern hier nichts anderes bestimmt ist.

⁷Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind in Anwendung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI. S. 207) verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 hindeuten.

⁸Die Schule ist verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. ⁹Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. ¹⁰Soweit es zur Erfüllung der ihnen durch Art. 60 Abs. 3 BayEUG zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen die erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere BayEUG, BayDSG, DSGVO) verarbeiten. ¹¹§ 14a LDO gilt entsprechend.

4.4 Aufsichtspflicht

¹Im Rahmen der gruppenbezogenen Präventionsarbeit wirken die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mit. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht trägt die Schulleitung. ³Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht getroffen hat und sie oder eine Lehrkraft jederzeit erreichbar ist, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung der gruppenbezogenen Prävention nicht zwingend erforderlich.

4.5 Fortbildung

Für die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen wird zur Ergänzung und Aktualisierung ihrer Qualifikation ein staatliches Fortbildungsangebot bereitgestellt.

4.6 Dienstbesprechungen

¹Die Konferenzen der Schulaufsicht organisieren schulartübergreifende Dienstbesprechungen zum dienstlichen und fachlichen Austausch. ²Sie unterstützen auch die Organisation von Netzwerktreffen in ihrer Region.

5. Dokumentation

5.1 Schulinterner Einsatzbericht

¹Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erstellen zur Organisation und Umsetzung der durchgeführten Präventionsmaßnahmen einen Einsatzbericht, der Aufzeichnungen mit folgenden Angaben enthält:

- Datum
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Anlass der Maßnahme
- Verlauf
- Bewertung

²Der Einsatzbericht ist nach dem Ende der Maßnahmen ein Jahr aufzubewahren.

5.2 Tätigkeitsbericht

¹Um die aus der Praxis gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen allgemein fruchtbar zu machen, sind im Rahmen der fachlichen Betreuung jährliche Berichte der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erforderlich. ²Diese Tätigkeitsberichte sind Grundlage einer bedarfsgerechten Planung für das kommende Schuljahr und dienen der Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen. ³Das Staatsministerium fordert zum 15. Oktober jeden Jahres von den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen einen Tätigkeitsbericht an, der sich auf das vorausgegangene Schuljahr bezieht.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 10)

Zweite Staatsprüfung 2022 für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Dezember 2020, Az. III.6-BS8154.0/1/8

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2022 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2020 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 17. Januar 2022 bis 6. Mai 2022
 - das Kolloquium in der Zeit vom 28. März 2022 bis 4. Mai 2022
 - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 2. Mai 2022 bis 27. Mai 2022

In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2020 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2022 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik zu den unter Nr. 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

An der Zweiten Staatsprüfung 2022 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2021 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wiederingestellt worden sind.

6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2022 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2021 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

- falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2021,
- falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 und Nr. 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

7. Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 54 Allgemeine Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 17)

2230.1.3-K

Schulversuch „PERLEN 4.0 – Neue Lernkultur durch personalisiertes Lernen an der Berufsschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Dezember 2020, Az. IV.11-BS4646-6a.2 472

Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „PERLEN 4.0 – Neue Lernkultur durch personalisiertes Lernen an der Berufsschule“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Ziele und Inhalte

¹Im Rahmen des Schulversuchs werden digital gestützte Formate zur Förderung von personalisiertem Lernen an der Berufsschule entwickelt. ²Darüber hinaus liegt ein besonderes Augenmerk auf der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Kompetenzen für die Arbeitswelt von morgen („Future Skills“).

³Die Arbeit im Schulversuch findet in vier Handlungsfeldern statt:

- Ausbau von personalisierten Lern- und Unterstützungsangeboten;
- Entwicklung von Angeboten für ausgewählte Schülergruppen;
- Einbeziehung der Ausbildungsbetriebe und Vertiefen der Lernortkooperation;
- Entwicklung von Formaten zur Vermittlung bzw. zum Erwerb von Kompetenzen für die Arbeitswelt von morgen.

⁴Konkret sind v. a. folgende Entwicklungsaufgaben umzusetzen:

- Entwicklung und Erprobung von Konzepten in den einzelnen Handlungsfeldern gemäß Zielsetzung des Schulversuchs;
- Einbettung der Unterrichtsentwicklung in die Schulentwicklung bzw. das Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen (QmbS), insbesondere
 - Personalentwicklung (z. B. Entwicklung eines Fortbildungscurriculums);
 - Organisationsentwicklung (z. B. Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur, Ausbau des Wissensmanagements mit digitalen Medien, Aufbau von Strukturen zur dauerhaften Vernetzung mit anderen Schulen).

2. Durchführung

Der Schulversuch wird von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt und von einer wissenschaftlichen Begleitung beraten.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt zum Schuljahr 2020/2021 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

4. Modellschulen

¹Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg.-bez.
1	Staatliche Berufsschule Altötting	Neuöttinger Straße 64c 84503 Altötting	1737	Obb
2	Städtische Berufsschule für Fertigungstechnik München	Deroystraße 1 80335 München	1574	Obb
3	Staatliche Berufsschule Weilheim i. OB	Kerschensteinerstraße 2 82362 Weilheim i. OB	1773	Obb
4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen	Freyunger Straße 8 94065 Waldkirchen	Z204	Ndb
5	Karl-Peter-Obermaier-Schule, Staatl. Berufsschule I Passau	Am Fernsehturm 1 94036 Passau	3034	Ndb
6	Werner-von-Siemens-Schule, Staatl. Berufsschule Cham	Badstraße 23 93413 Cham	4057	Opf
7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Regensburger Land	Plattlinger Straße 24 93055 Regensburg	Z302	Opf
8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau	Pestalozzistraße 2 95676 Wiesau	Z309	Opf
9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg	Ohmstraße 12-16 96050 Bamberg	Z422	Ofr
10	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach	Siechenangerstraße 13 96317 Kronach	Z404	Ofr
11	Städtische Berufsschule 2 Nürnberg	Fürther Straße 77 90429 Nürnberg	6082	Mfr
12	Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg	Seidelstraße 2 63741 Aschaffenburg	7211	Ufr
13	Staatliche Berufsschule I Kempten	Kotterner Straße 43 87435 Kempten	8273	Schw
14	Staatliche Berufsschule II Kempten	Wiesstraße 30 87435 Kempten	8275	Schw

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zu einer engen Zusammenarbeit mit anderen Modellschulen, der wissenschaftlichen Begleitung, Ausbildungsbetrieben und ggf. weiteren externen Partnern sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse. ³Die Entwicklungsarbeit im Schulversuch wird maßgeblich durch ein Lehrerteam an der jeweiligen Modellschule getragen, das in enger Verzahnung mit QmbS-Team und der Schulleitung agiert.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 8. September 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 18)

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Januar 2021, Az. I.5-BS4400.27/390/1

¹Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 haben Vertreter der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände, der Eltern- und Lehrerverbände und der Schülervvertretung das Ziel formuliert, die in der Corona-Krise deutlich hervorgetretenen Potenziale der Digitalisierung für das schulische Lehren und Lernen dauerhaft nutzbar zu machen. ²Zeitgemäßes Unterrichten und Arbeiten mithilfe digitaler Werkzeuge in Unterricht und Schulverwaltung bedarf insbesondere einer entsprechenden digitalen Ausstattung der Lehrkräfte, um einen rechtssicheren sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf digitale Kommunikationswerkzeuge, digitale Bildungsmedien und Lernmaterialien zu ermöglichen. ³Lehrerdienstgeräte erleichtern sowohl die Umsetzung von Distanzunterricht als auch die Nutzung zentraler cloudbasierter IT-Services wie der dienstlichen E-Mail und weiterer Komponenten der BayernCloud Schule. ⁴Die grundsätzliche Frage der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit für Lehrerdienstgeräte wird aus dieser Richtlinie ausdrücklich ausgeklammert.

⁵Im Rahmen eines Sonderbudgets „Corona“ übernehmen die Leistungsempfänger im Auftrag des Freistaats sowie ohne Anerkennung von Rechtspflichten die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und sorgen für eine Einbindung in die vorhandene IT-Infrastruktur der Einzelschule. ⁶Für die Investitionskosten einschließlich der erforderlichen administrativen Aufwendungen gewährt der Freistaat Bayern aufgrund eines erheblichen Interesses an der Bereitstellung von Lehrerdienstgeräten im Gegenzug staatliche Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie. ⁷Der Freistaat stellt möglichst rasch geeignete pädagogische und administrative Komponenten einer zentralen BayernCloud Schule zur Verfügung und aktualisiert die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ unter Berücksichtigung von relevanten rechtlichen Fragen zu Lehrerdienstgeräten, die sich insbesondere auf Datenschutz und Datensicherheit beziehen. ⁸Die mit dem Programm verbundene Erprobung des Einsatzes von Lehrerdienstgeräten, deren – soweit es die Ausschreibungsmodalitäten, die Marktlage und das verfügbare Personal zulassen – zügige Bereitstellung für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie von besonderer Bedeutung ist, ist ergebnisoffen angelegt. ⁹Diese Richtlinie begründet für den Freistaat Bayern und die Leistungsempfänger keine über diese Richtlinie hinausreichenden Rechtspflichten, insbesondere keine Ansprüche auf Ausstattung aller Lehrkräfte, die Bereitstellung bestimmter Geräte und Ersatzbeschaffungen über bestehende Leistungsansprüche aus Garantien oder Versicherungen hinaus. ¹⁰Entscheidungen, ob bzw. auf welcher Grundlage die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten im Gesamtkontext der veränderten Anforderungen an die digitale Ausstattung von Schulen nach Auslaufen dieses Programms weitergeführt wird, werden in einer gemeinsamen Kommission von Staat und Kommunalen Spitzenverbänden vorbereitet.

1. Grundlagen

¹Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) gewährt den Leistungsempfängern gemäß Nr. 4 nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen dieser Richtlinie staatliche Leistungen zur Erfüllung des Zwecks einer Beschaffung von mobilen Endgeräten zur dienstlichen Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal (Lehrerdienstgeräte). ²Die Bereitstellung der Mittel erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen unter Anwendung von Art. 23 und 44 sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV). ³Die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten für Schulen, für die der Freistaat Bayern Schulaufwandsträger ist, erfolgt sinngemäß nach dieser Richtlinie. ⁴Nr. 6.4 findet dabei keine Anwendung.

2. Zweck der staatlichen Leistungen

2.1 Zweckbindung

¹Leistungszweck ist die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich erforderlichem Zubehör durch die Leistungsempfänger nach Nr. 4. ²Die Lehrerdienstgeräte werden Lehrpersonen gemäß Nr. 6.2 Satz 3 unentgeltlich als personenbezogene digitale Dienstgeräte dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zugeordnet und in die vorhandene digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen integriert. ³Die Konfiguration der Geräte soll im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang die dienstliche Kommunikation, Verwaltungstätigkeiten und die pädagogische Gestaltung des Unterrichts einschließlich Unterrichtsvor- und -nachbereitung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und vorhandenen IT-Infrastruktur ermöglichen.

2.2 Verteilung der Lehrerdienstgeräte

¹Die Verteilung der Bundes- und Landesmittel auf die Leistungsempfänger richtet sich nach der Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) zu dieser Richtlinie, die die vorhandenen Mittel nach statistischen Parametern einheitlich verteilt. ²Die Leistungsempfänger stellen die beschafften Lehrerdienstgeräte den Schulen zur Verteilung gemäß Nr. 2.3 zur Verfügung. ³Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder einer einzelnen Lehrkraft gegenüber dem Leistungsempfänger besteht dabei nicht. ⁴Die Verteilung auf die Schulen soll sich regelmäßig auf die in den Bewilligungsbescheid aufzunehmenden Personenzahlen als Bemessungsgrundlage gemäß Nr. 6.2 Satz 3 sowie eine eventuell an den Schulen bereits vorhandene Ausstattung an Lehrerdienstgeräten stützen.

2.3 Organisatorische Umsetzung durch die Schulleitungen

¹Die Zuordnung der nach dieser Richtlinie beschafften Lehrerdienstgeräte zu bestimmten Personen erfolgt unabhängig von der Verteilung durch die Leistungsempfänger situationsbezogen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. ²Dazu konkretisieren die Schulen im Ausstattungsplan des schulbezogenen Medienkonzepts Art, Umfang sowie Kriterien und Verfahren für die Bereitstellung der Lehrerdienstgeräte unter den pädagogischen, dienstlichen und technischen Anforderungen vor Ort unter Berücksichtigung zentraler organisatorischer Vorgaben sowie der Anforderungen aus Lehrplänen bzw. dem Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen. ³Im Ausstattungsplan wird insbesondere die Bereitstellung von Lehrerdienstgeräten für Phasen des Distanzunterrichts gemäß § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie die Vergabe von Dienstgeräten an bestimmte Gruppen von Lehrkräften, Funktionsträgern oder prioritär abzudeckende unterrichtliche oder dienstliche Einsatzszenarien festgelegt. ⁴Die Verwendung der Lehrerdienstgeräte richtet sich nach den Nutzungsordnungen für Lehrkräfte, die die Schule nach Maßgabe der hierfür geltenden Bekanntmachung des Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger der Schule erlässt.

3. Gegenstand der staatlichen Leistungen

3.1 Berücksichtigungsfähige Investitionen

Folgende Investitionen sind nach dieser Richtlinie berücksichtigungsfähig, sofern sie nach Maßgabe des Leistungszwecks den Personen nach Nr. 6.2 Satz 3 an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsempfängers als personenbezogene Lehrerdienstgeräte zur dienstlichen Nutzung überlassen werden:

- a) mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) als personenbezogene Lehrerdienstgeräte
- b) ergänzendes, zum Betrieb der beschafften Lehrerdienstgeräte erforderliches Zubehör:

- aa) Ein- und Ausgabegeräte wie Tastatur, Maus, Stift, Headset, Webcam
- bb) zum Schutz der beschafften Endgeräte erforderliche Hüllen bzw. Taschen
- cc) Adapter zur Bereitstellung einer zusätzlichen Schnittstelle
- dd) weitere digitale Endgeräte, die dem Zweck des Managements der Lehrerdienstgeräte dienen
- c) Garantieverlängerungen sowie Versicherungen gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl für die beschafften mobilen Endgeräte für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nr. 5.3
- d) zum Betrieb der beschafften Lehrerdienstgeräte erforderliche Software (z. B. Betriebssystem) sowie betriebssystemunterstützende Software zur Sicherung der Systemfunktionalität im erforderlichen Umfang (z. B. Mobile-Device-Management-Lösungen, Schutzsoftware, Virens Scanner, Firewall)

3.2 Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit

Folgende Voraussetzungen sind für die Berücksichtigungsfähigkeit einzuhalten:

- a) Zu beschaffende Lehrerdienstgeräte müssen als technologieoffene und erweiterungsfähige digitale Infrastruktur anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein und den Zugriff auf die IT-Ressourcen der Schule gemäß Nr. 5.2 Buchst. d ermöglichen.
- b) Bei Beschaffung von Tablets sind als Mindestzubehör zu jedem Endgerät eine Tastatur mit Tastenhub sowie ein Eingabestift mit mehreren Druckstufen erforderlich.
- c) ¹Für die jeweilige Geräteklasse sind die technischen Mindestkriterien aus der zum Antragszeitpunkt gültigen Anlage 2 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) in den Bereichen CPU/Systemleistung und Display einzuhalten. ²Die weiteren Gerätespezifikationen für die einschlägigen Geräteklassen an mobilen Endgeräten aus den „Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen (Votum)“ des Staatsministeriums stellen Richtwerte für die Beschaffung dar, die im jeweiligen Einsatzumfeld unterschritten werden dürfen, deren Erfüllung jedoch regelmäßig als ausreichend für den dienstlichen Einsatz im Sinne des Leistungszwecks gilt.

4. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind kommunale Körperschaften, die den Sachaufwand für öffentliche Schulen tragen, sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern.

5. Leistungsvoraussetzungen

5.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Eine Gewährung von staatlichen Leistungen gemäß dieser Richtlinie kann für Investitionen in Gegenstände gemäß Nr. 3.1 erfolgen, mit denen nicht vor dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 begonnen wurde. ²Selbstständige Maßnahmenabschnitte laufender Investitionsvorhaben, mit denen nicht vor dem 23. Juli 2020 begonnen wurde, können einbezogen werden, sofern im Antrag erklärt wird, dass es sich dabei um selbstständige Abschnitte eines laufenden Investitionsvorhabens handelt. ³Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags.

5.2 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsempfänger erklären im Antrag, dass

- a) die bewilligten Mittel unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 7 BayHO dem Leistungszweck entsprechend verwendet werden,
- b) die beschafften Lehrerdienstgeräte den Schulleitungen zur eigenverantwortlichen Verteilung an Personen nach Nr. 6.2 Satz 3 zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Schulverwaltung überlassen werden,
- c) zur Erfüllung des Leistungszwecks die Verwaltung der beschafften Lehrerdienstgeräte als Teil des Schulvermögens der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter gemäß Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) übertragen und der Nutzung gemäß Nr. 2.3 nach Maßgabe des Ausstattungsplans im Medienkonzept der Schulen zugestimmt wird, und
- d) die beschafften Lehrerdienstgeräte in die digitale kommunale Bildungsinfrastruktur einschließlich der Administrationsstrukturen integriert werden und innerhalb der Schule im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang Zugriff auf die vorhandenen IT-Ressourcen der Schule ermöglicht wird.

5.3 Zweckbindungsfrist

Die beschafften IT-Gegenstände gemäß Nr. 3.1 sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Leistungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

6. Art und Umfang der staatlichen Leistungen

6.1 Art der staatlichen Leistung

Die staatliche Leistung wird als nicht rückzahlbare Leistung (Projektförderung) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe von Nr. 6.2 gewährt.

6.2 Höhe der staatlichen Leistung (Sonderbudget Lehrerdienstgeräte)

¹Die Höhe des Festbetrags für die staatliche Leistung wird als das Vielfache von 1 000 Euro mit dem im Antrag anzugebenden Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) unter Begrenzung auf die Gerätezahl im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte berechnet. ²Der Festbetrag ist durch Satz 1 auf den Budgetbetrag im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte gemäß Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) begrenzt. ³Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gerätezahl im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte ist die Personenzählung auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/20 der an der Schule überwiegend eingesetzten Lehrkräfte gemäß bzw. entsprechend Art. 59 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des weiteren pädagogischen Personals gemäß bzw. entsprechend Art. 60 BayEUG mit Ausnahme von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sowie Religionslehrkräften im Kirchendienst. ⁴Integrierte Nachbewilligungsrunden gemäß Nr. 7.3 bleiben bei der Begrenzung nach Satz 1 unberücksichtigt.

⁵Der Festbetrag erfasst alle berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Nr. 6.3 sowie die Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 6.4. ⁶Die Bewilligung des Festbetrags ist nach Maßgabe von Satz 1 mit der Auflage zur Beschaffung einer Mindestgerätezahl im Bewilligungsbescheid zu verbinden, die im Rahmen des Festbetrags durch Beschaffung weiterer Geräte überschritten werden darf. ⁷Sofern die tatsächlich beschaffte Anzahl an Lehrerdienstgeräten hinter der Mindestgerätezahl nach Satz 6 zurückbleibt, ermäßigt sich der Festbetrag entsprechend. ⁸Satz 7 gilt entsprechend, sofern die berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben ge-

mäß Nr. 6.3 zuzüglich Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 6.4 hinter der bewilligten staatlichen Leistung zurückbleiben. ⁹Das Staatsministerium behält sich vor, für den Fall weiterer Programme des Landes oder Bundes zur Beschaffung von Lehrerdienstgeräten, die Leistung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

6.3 Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben

¹Folgende Ausgaben sind für Gegenstände gemäß Nr. 3.1 berücksichtigungsfähig bzw. nicht berücksichtigungsfähig:

a) Ausgabenposition 1: Erwerb

¹Berücksichtigungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Gegenständen gemäß Nr. 3.1, wie sie im Zusammenhang mit der Bereitstellung von personenbezogenen mobilen Dienstgeräten zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der Schule angemessen und zweckmäßig sind. ²Eingeschlossen sind Ausgaben an externe Dienstleister für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme.

b) Ausgabenposition 2: Miete, Mietkauf und Leasing

¹Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben für Gegenstände gemäß Nr. 3.1 sind wie in Buchst. a Satz 1 beschrieben berücksichtigungsfähig. ²Buchst. a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die staatliche Leistung wird als Einmalzahlung für die Dauer der Vertragslaufzeit, höchstens jedoch für den auf die Zweckbindungsfrist nach Nr. 5.3 entfallenden Anteil gewährt. ⁴Falls nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben Bestandteil von Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen sind, muss der berücksichtigungsfähige Anteil gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.

c) Ausgabenposition 3: Investive Begleitmaßnahmen

¹Investive Begleitmaßnahmen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang zur Investitionsmaßnahme besteht. ²Dazu zählen projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

²Nicht zu den Investitionsausgaben zählen Ausgaben der Verwaltung (Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben), Finanzierungskosten sowie Ausgaben für den laufenden Betrieb und Support der beschafften Lehrerdienstgeräte. ³Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.4 Verwaltungskostenpauschale

¹Im Festbetrag nach Nr. 6.2 Satz 1 ist eine Verwaltungskostenpauschale enthalten. ²Sie wird festgelegt als Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Festbetrag gemäß Nr. 6.2 Satz 1 und den tatsächlichen berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Nr. 6.3, begrenzt auf ein Vielfaches von 250 Euro mit der Mindestgerätezahlgemäß Nr. 6.2 Satz 6. ³Für Geräte, die über die Mindestgerätezahlgemäß hinaus beschafft werden, wird keine Verwaltungskostenpauschale gewährt. ⁴Bei Festsetzung der Verwaltungskostenpauschale gilt Nr. 6.2 Satz 7 hinsichtlich des Festbetrags sowie der Mindestgerätezahlgemäß entsprechend.

6.5 Doppelförderung

¹Doppelförderungen sind unzulässig. ²Es können keine staatlichen Leistungen für Maßnahmen gewährt werden, für die andere Programme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden oder die bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des

Freistaats Bayern finanziert werden. ³Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG bzw. Zuwendungen für die IT-Administration stehen Leistungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ⁴Diese Kumulierungsverbote gelten nicht für voneinander trennbare Maßnahmenabschnitte, sofern eine sachliche Differenzierung und Ausgabentrennung möglich sind, so dass für weitere selbstständige Maßnahmenabschnitte Zuwendungen aus Landesmitteln oder Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104c Grundgesetz (GG) im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in Anspruch genommen werden können.

7. Verfahren für Anträge im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte

7.1 Leistungsantrag

¹Die staatliche Leistung wird auf Antrag des Leistungsempfängers bei der örtlich zuständigen Regierung gewährt. ²Anträge und Sonderbudget Lehrerdienstgeräte gemäß Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehredienstgeraete) beziehen sich im Fall von Leistungsempfängern mit Schulen in mehreren Regierungsbezirken jeweils nur auf die Schulen innerhalb eines Regierungsbezirks. ³Anträge sind spätestens bis zum 31. März 2021 ausschließlich elektronisch unter Verwendung einer zentral bereitgestellten Projektmappe unter lehredienstgeraete@stmuk.bayern.de beim Staatsministerium einzureichen und zeitgleich in elektronischer Kopie der jeweils zuständigen Regierung zuzuleiten. ⁴Die Leistungsempfänger erhalten bis spätestens 8. April 2021 eine Eingangsbestätigung bzw. einen Bewilligungsbescheid und sind verpflichtet, sich bei Ausbleiben, spätestens bis zum 15. April 2021 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Regierung zu melden. ⁵Nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehende Anträge werden aufgrund der zentralen Nachbewilligungsrunden gemäß Nr. 7.3 nicht mehr berücksichtigt.

⁶Die ausgefüllte elektronische Projektmappe muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des antragsberechtigten Leistungsempfängers sowie ggf. der vertretungsberechtigten Personen;
- b) Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) für die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsempfängers sowie Erklärung über die Teilnahme an möglichen Nachbewilligungsrunden nach Nr. 7.3 SoLD;
- c) Erklärung, dass es sich im Fall von Nr. 5.1 Satz 2 um einen ab dem 23. Juli 2020 begonnenen selbstständigen Abschnitt einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt;
- d) Erklärungen gemäß Nr. 5.2;
- e) Erklärung, dass Ausgaben für Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge höchstens für den auf die Zweckbindungsfrist nach Nr. 5.3 entfallenden Anteil als Einmalzahlung abgerechnet wird;
- f) Erklärung zu Zuwendungen aus anderen Programmen, darunter ob und wofür einander ergänzende Mittel des Landes, der EU und des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden;
- g) Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

7.2 Bewilligung

¹Die zuständige Regierung bewilligt die Anträge gemäß Nr. 7.1 durch Bescheid. ²Im Bewilligungsbescheid sind bei kommunalen Leistungsempfängern die beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-

Best-K) bzw. bei privaten Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen die beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

7.3 Integrierte Nachbewilligungsrunden

¹Nicht durch Bewilligungen der gemäß Nr. 7.1 fristgerecht eingegangenen Anträge gebundene Mittel können für eine erste integrierte Nachbewilligungsrunde zusammengefasst werden.

²Dazu geben die antragsberechtigten Leistungsempfänger bereits im Antrag nach Nr. 7.1 den Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) an und erklären die Teilnahme an möglichen Nachbewilligungsrunden. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Anteils über das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte hinaus. ⁴Die integrierte Nachbewilligung erfolgt zentral unter Berücksichtigung aller fristgerecht eingereichten Anträge durch Anpassung der Leistungshöhe sowie der Mindestgerätezah nach Nr. 6.2 Satz 6 mit Änderungsbescheid und ist insgesamt auf die Antragsgrenze gemäß Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) begrenzt. ⁵Im Rahmen nicht ausgeschöpfter Beträge wird dafür eine landesweit einheitliche Nachbewilligungsquote als Anteil zwischen 0 v. H. und 100 v. H. an der jeweiligen Antragsgrenze festgelegt. ⁶Dabei werden die ungebundenen, für den Leistungszweck verfügbaren Mittel unter Begrenzung auf den Gesamtbedarf gemäß Antrag vollständig an die Leistungsempfänger verteilt. ⁷Die Begrenzung gemäß Nr. 6.2 Satz 1 und 2 findet auf die Nachwilligungsrunden keine Anwendung. ⁸Das Staatsministerium behält sich vor, künftige Restmittel in weiteren Nachbewilligungsrunden nach Maßgabe der Sätze 1 bis 7 auszureichen.

8. Umsetzung

8.1 Pflichten des Leistungsempfängers

¹Die Pflicht zur Mitwirkung des Leistungsempfängers bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO sowie den Bundesrechnungshof gemeinsam mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß § 93 BHO oder von beauftragten Rechnungsprüfungsämtern, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und ggf. von EU-Prüfstellen ist einzuhalten und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. ²Die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe des Staatsministeriums die nach dieser Richtlinie beschafften Lehrerdienstgeräte in ein Verzeichnis der angeschafften IT-Ausstattung der Schule aufzunehmen und durch Anbringen einer lesbaren Beschriftung auf den beschafften Lehrerdienstgeräten mit dem Wortlaut „Beschafft aus Mitteln des Programms ‚Sonderbudget Lehrerdienstgeräte‘“ auf die staatliche Finanzierung hinzuweisen. ³Der Leistungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen relevanten Unterlagen sowie eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren.

8.2 Bewilligungszeitraum

¹Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2021. ²Mit Ende des Bewilligungszeitraums berichten die Leistungsempfänger durch Vorlage der fortgeschriebenen elektronischen Projektmappe über Art und Anzahl der beschafften Lehrerdienstgeräte, Zeitpunkt der Beschaffung sowie die durch rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferverträge gebundenen bzw. bereits verausgabten Mittel (Abrechnung). ³Durch Vorlage des Verwendungsnachweises wird die Berichtspflicht nach Satz 2 bereits durch den im Verwendungsnachweis enthaltenen sachlichen Bericht erfüllt. ⁴In den Anwendungsfällen von Nr. 3.2 ANBest-P wird abweichend die Wertgrenze, bis zu der ein Direktauftrag zulässig ist, auf 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) festgelegt.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis

9.1 Auszahlung der staatlichen Leistung

¹Abweichend von Nrn. 7.2 und 7.4 VV zu Art. 44 BayHO wird die Auszahlung der staatlichen Leistung zugelassen, bevor diese für Zahlungen benötigt werden. ²Ein Auszahlungsantrag der bewilligten Leistung kann mit dem Antrag gestellt werden, die Vorlage eines Auszahlungsantrags über das Muster 3 zu Art. 44 BayHO ist nicht erforderlich. ³Sofern eine vorzeitige Mittelauszahlung mit Bewilligung beantragt wurde, sind nicht zur Erfüllung des Leistungszwecks verwendete Mittel sowie nicht durch Abschluss von Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträgen gemäß Nr. 6.3 Satz 1 Buchst. b für Zahlungen während der Zweckbindungsfrist gebundene Mittel spätestens nach Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 8.2.1 VV zu Art. 44 BayHO zurückzuzahlen. ⁴In diesem Fall sind abweichend von Nr. 8.6 in Verbindung mit Nr. 8.2.5 VV zu Art. 44 BayHO keine Zinsen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung nicht benötigter Mittel zu verlangen. ⁵Die Einmalzahlung gemäß Nr. 6.3 Satz 1 Buchst. b Satz 1 gilt bereits mit Abschluss von Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträgen als fällig.

9.2 Verwendungsnachweis

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO durch Vorlage der fortgeschriebenen elektronischen Projektmappe nachzuweisen. ²Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis für alle Leistungsempfänger einheitlich innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Leistungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde ausschließlich elektronisch nachzuweisen. ³Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. ⁴Die zuständige Regierung veranlasst nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Auszahlung der Leistung, sofern diese noch nicht gemäß Nr. 9.1 Satz 2 erfolgt ist. ⁵In den Fällen von Nr. 6.2 Satz 7 und 8 sowie Nr. 6.4 Satz 4 erfolgt ein teilweiser Widerruf in entsprechendem Umfang und die zuständige Regierung veranlasst bei bereits erfolgter Auszahlung die Rückzahlung nach Maßgabe von Nr. 9.1 Satz 3 und 4.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 32)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2022 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Dezember 2020, Az. III.6-BS8100.0/4/1

Im Jahr 2022 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die

- 1.1 die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Prüfung bestanden haben,
- 1.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
- 1.3 die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst 2022 beginnt am 12. September 2022 und endet am 9. September 2024.

Letzter Meldetag ist der 12. April 2022.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens. Weitere Hinweise sowie der Zugang zum Online-Verfahren finden sich unter

<https://www.km.bayern.de/vorbereitungsdienst.asp>

Der Antrag ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Lehramtsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall wird ein Schreiben bzgl. Online-Anmeldung gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Die Anmeldebögen sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können den Link über die Website des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufrufen. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 45)

Ausbildung von Fachlehrern an Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen: Fachliche und pädagogische Ausbildung im vierjährigen Ausbildungsgang Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Dezember 2020, Az. III.3-BP7040.0/5/4

1. In Ergänzung zur Bekanntmachung vom 28. September 2020 (BayMBl. Nr. 581) wird aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation **ausschließlich für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I, in Augsburg** ein zweiter Bewerbungstermin in der Fachrichtung Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik und Sport ausgeschrieben.
2. Die formlose Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist an folgende Anschrift zu richten:

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

– Abteilung I –

Henisiusstraße 1

86152 Augsburg

Tel.: 0821 242279-0, Fax: 0821 242279-13

E-Mail: info@fachlehrer.org

<http://www.fachlehrer.org>

Anmeldeschluss für den zweiten Bewerbungstermin ist der 15. März 2021. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr angenommen werden.

3. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. September 2020 (BayMBl. Nr. 581) bleiben hiervon unberührt.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 46)

2160-K

Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18/73/12 und IV4/6521.05-1/675

Auf Grund des § 81 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist und von Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Geltungsbereich

¹Die Richtlinien gelten für alle öffentlichen Schulen. ²Den Trägern privater Schulen wird empfohlen, an ihren Schulen entsprechend zu verfahren.

2. Koordination der strukturellen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Schulen im Jugendamtsbezirk

2.1 ¹An den Schulen koordiniert die Schulleitung die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Art. 31 Abs. 1 BayEUG); sie ist Ansprechpartnerin für Angelegenheiten der Jugendhilfe. ²Sie kann andere Lehrkräfte, insbesondere die Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. -psychologen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe heranziehen.

2.2 ¹Jedes Jugendamt bestimmt für jede Schule eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die Koordination der strukturellen Zusammenarbeit und teilt der Schule, dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt und, sofern die Schule nicht der Aufsicht des Schulamts untersteht, der Regierung oder der bzw. dem Ministerialbeauftragten mit, wer die oder der für die Schule zuständige Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner ist. ²Das Jugendamt stellt die Koordination der Zusammenarbeit der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner innerhalb seiner Organisation sicher.

3. Besprechungen zwischen Jugendamt und Schulen

¹Die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der öffentlichen Schulen im Jugendamtsbezirk treffen sich mindestens einmal im Schuljahr mit den Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern des Jugendamtes zu Besprechungen. ²Das Jugendamt kann hinsichtlich des Kreises der Teilnehmenden je nach Zuständigkeit mit dem Staatlichen Schulamt, der Regierung und den jeweiligen Ministerialbeauftragten abweichende Regelungen für den Jugendamtsbezirk vereinbaren. ³Den Ansprechpartnerinnen bzw. den Ansprechpartnern der übrigen Schulen steht die Teilnahme frei. ⁴Zu den Besprechungen sind das beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Konferenz der Schulaufsicht und die Leitung der Staatlichen Schulberatungsstelle einzuladen. ⁵Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können bei Bedarf ebenso wie andere Stellen (z. B. die Polizei, das Gesundheitsamt, die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter) hinzugezogen werden. ⁶Insbesondere bei der Gestaltung gelingender Übergänge von der Schule in die Arbeitswelt kommt der Zusammenarbeit mit den Akteuren der Jugendberufsagenturen und den Trägern der Jugendwerkstätten der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit besondere Bedeutung zu.

- 3.1 Das Staatliche Schulamt und das Jugendamt bereiten abwechselnd die Besprechungen vor und führen sie gemeinsam durch.
- 3.2 ¹Inhalt der Besprechungen sind alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Schulen und den Stellen der Schulverwaltung im Jugendamtsbezirk (§ 81 Nr. 4 SGB VIII, Art. 31 Abs. 1 BayEUG) betreffen. ²Insbesondere sollen die nachfolgenden Themen behandelt werden:
- 3.2.1 Grundfragen der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung und Bildung junger Menschen, insbesondere die Gestaltung der Ganztagsbildung und -betreuung von Schülerinnen und Schülern, aktuelle pädagogische Themen im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen sowie das Anliegen der wertorientierten Erziehung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung;
- 3.2.2 Weitergabe von für die Jugendhilfeplanung relevanten Informationen seitens der Schule (z. B. bezüglich der Zahl von Schülerinnen und Schülern, Klassen, Schulstandorten, des Einsatzes zusätzlicher Unterstützungssysteme für junge Menschen an der Schule) an das zuständige Jugendamt;
- 3.2.3 gegenseitige Information über aktuelle Entwicklungen und Arbeitsformen einschließlich Angeboten, Leistungen und Diensten;
- 3.2.4 Möglichkeiten institutioneller, angebots- und einzelfallbezogener Kooperation zwischen den schulischen Diensten und den Leistungen der Jugendhilfe, die an einer konkreten Schule erbracht werden;
- 3.2.5 konkrete Vorfälle an der Schule von grundsätzlicher Bedeutung, die ein Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule erforderlich machen;
- 3.2.6 Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei Mobbing.

4. Information zum Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen und JaS-Standorten

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt eine frühzeitige Information der schuljahresbezogenen Planungen zum Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sicher. ²Ebenso informiert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales das Staatsministerium für Unterricht und Kultus frühzeitig über die JaS-Standorte für das folgende Schuljahr.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. August 1996 (KWMBI. I S. 337) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Dr. Markus G r u b e r
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 49)

2239-K

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „ALPHA+ besser lesen und schreiben“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Januar 2021, Az. VI.9-BS1701.3/2

¹Lesen und Schreiben haben für die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben einen sehr hohen Stellenwert. ²Allerdings haben wissenschaftliche Untersuchungen (PIAAC-Studie, LEO-Studie) gezeigt, dass Deutschland sich bei den Lese- und Schreibkompetenzen der Erwachsenen im Mittelfeld des OECD-Durchschnitts bewegt.

³Zur Verbesserung der Lese- und Schreibkompetenzen dieser Menschen gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Durchführung von Kursen zur Alphabetisierung. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung von Alphabetisierungskursen ist primär die Verbesserung der schriftsprachlichen Kompetenzen gering literalisierter Menschen. ²Das Förderprogramm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ verfolgt das Ziel, möglichst flächendeckend in Bayern geeigneten Trägern einen finanziellen Anreiz für die Durchführung von Kursen zur Alphabetisierung von erwachsenen Personen zu bieten, die aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen nicht in der Lage sind, in angemessener Form am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Durchführung von Alphabetisierungskursen für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit erheblichen Defiziten in den schriftsprachlichen Kompetenzen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. ²Erhebliche Defizite in den schriftsprachlichen Kompetenzen sind gegeben, wenn in einer der Hauptkompetenzen (Lesen oder Schreiben) der Alpha-Level 3 nicht überschritten wird:

- Alpha-Level 3 Schreiben

Der Teilnehmende kann zwar einzelne Sätze schreiben, jedoch keine zusammenhängenden (auch kürzere) Texte.

- Alpha-Level 3 Lesen

Der Teilnehmende kann zwar einzelne Sätze lesen, versteht jedoch keine zusammenhängenden Texte (z. B. Arbeitsanweisungen).

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. ²Letztere müssen von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sein, ein entsprechender Nachweis ist den Antragsunterlagen beizufügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Kurskonzept

¹Für die Förderung eines Kurses „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ ist ein vom Zuwendungsempfänger in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit selbst erstelltes und verantwortetes Konzept vorzulegen, das den allgemeinen Intentionen des Förderprogramms entspricht und evtl. besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Kursteilnehmenden berücksichtigt. ²Das Konzept sollte nachfolgende Punkte berücksichtigen:

- Die konkrete Ausgangslage vor Ort und Notwendigkeit des Projekts,
- eine kurze Beschreibung des Kursinhalts und
- eine Darstellung, in welcher Form und in welchem Umfang der Lernstand bzw. der Leistungsstand ermittelt wird.

³Die Regierung von Niederbayern stellt für die Konzepterstellung ein Musterformular zur Verfügung. ⁴Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die Maßnahme zeitgerecht umzusetzen.

4.2 Lehrpersonal

¹Gut qualifizierte Lehrkräfte sind Voraussetzung für den Erfolg des Projekts „ALPHA+ besser lesen und schreiben“. ²Der Träger muss daher insbesondere über entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal verfügen. ³Die im Rahmen eines Kurses „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ eingesetzten Lehrkräfte müssen entweder

- ein pädagogisches Studium (z. B. Lehramt, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik) oder
- ein Studium „Deutsch als Zweitsprache“ oder „Deutsch als Fremdsprache“ abgeschlossen haben oder
- über eine mehrjährige Berufserfahrung im Grundbildungs- oder sprachlichen Bereich verfügen.

⁴Darüber hinaus sollen die Lehrkräfte

- die Basisqualifizierung Alphabetisierung/Grundbildung (ProGrundbildung) erfolgreich durchlaufen haben oder
- über eine Zulassung des Bundesamtes für Migration für Alphabetisierungskurse verfügen oder
- anderweitige Qualifikationen für Alphabetisierungskurse besitzen.

⁵Die Entscheidung, ob im Einzelfall die erforderliche Qualifikation gegeben ist, trifft die Regierung von Niederbayern. ⁶Ausgaben einer evtl. erforderlichen Qualifikation des Lehrpersonals können nicht im Rahmen des zu fördernden Projekts berücksichtigt werden.

4.3 Sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung

¹Für die sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung in allen Lebenslagen können folgende zusätzliche Unterrichtseinheiten (UE) geltend gemacht werden:

- Für Lehrgänge bis zu 100 UE Unterricht zusätzlich bis zu 30 UE,
- für Lehrgänge bis zu 150 UE Unterricht zusätzlich bis zu 35 UE,
- für Lehrgänge bis zu 200 UE Unterricht zusätzlich bis zu 40 UE.

²Diese sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung kann von einer Lehrkraft oder einer sozialpädagogischen Kraft vorgenommen werden. ³Die Betreuungs- oder Hilfestellungsstunden sollen in der Regel vor oder nach dem Unterricht abgehalten werden. ⁴Sie können

nicht während des Unterrichts stattfinden. ⁵Die Betreuungs- oder Hilfestellungsstunden sind im Klassenbuch zu dokumentieren und im Sachbericht gesondert auszuweisen.

4.4 Kinderbetreuung

¹Soweit erforderlich, kann während des Unterrichts und der sozialpädagogischen Betreuung oder der allgemeinen Hilfestellung eine Kinderbetreuung durchgeführt werden. ²Die Förderung der Kinderbetreuung ist ab einem Kind möglich.

4.5 Anzahl der Unterrichtseinheiten

¹Ein Kurs muss mindestens 60 und darf höchstens 200 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten umfassen. ²Bis zu 15 v. H. der Unterrichtseinheiten können mit alternativen Lernmethoden (z. B. im online-Format) abgehalten werden. ³Soweit der Kurs Unterrichtseinheiten zum Ausgleich von Grundbildungsdefiziten im mathematischen und wirtschaftlichen Bereich (z. B. Umgang mit Geld) umfasst, haben diese im Rahmen des regulären Unterrichts zu erfolgen. ⁴Darüber hinaus hat auch die Feststellung des Lernstandes bzw. Leistungsstandes im Rahmen des regulären Unterrichts und der bewilligten Unterrichtseinheiten zu erfolgen. ⁵Die Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung können zusätzlich geltend gemacht werden.

4.6 Anzahl der Teilnehmenden

Ein Kurs ist förderfähig, wenn am dritten Unterrichtstag (Stichtag) mindestens drei Teilnehmende anwesend sind.

4.7 Abgrenzung zu den Fördereckpunkten des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“

¹Nach Nr. 4.6 dieser Förderrichtlinien sind Kurse grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn am dritten Unterrichtstag mindestens drei Teilnehmende anwesend sind, die nicht nach Nr. 5 der Fördereckpunkte des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ teilnahme- oder zugangsberechtigt sind. ²Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mögliche Teilnehmende i. S. d. Nr. 4.6 dieser Förderrichtlinien auch solche anerkannten Asylbewerber sind, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. ³Unbeschadet der Sätze 1 und 2 können darüber hinaus weitere der in Nr. 5 der Fördereckpunkte des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ beschriebenen Personen an den Kursen des Förderprogramms „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ teilnehmen, sofern ihr Anteil 25 v. H. der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht überschreitet.

4.8 Besuch von mehreren Kursen

¹Die Teilnahme ist nicht auf den Besuch eines Kurses beschränkt. ²Jeder Teilnehmende kann mehrere Kurse nacheinander besuchen, bis er sowohl im Schreiben wie auch im Lesen den Alpha-Level 4 erreicht hat.

4.9 Feststellung des Lern- bzw. Leistungsstandes

¹Bei den teilnehmenden Personen muss der Leistungsstand festgestellt werden – möglichst zu Beginn des Lehrgangs. ²Auch bei einem späteren Eintritt in den Kurs ist der Leistungsstand festzustellen. ³Dabei ist eine Ermittlung des Alpha-Levels vorzunehmen. ⁴Möglichst zum Ende des Lehrgangs ist der Lernfortschritt zu ermitteln und das Ergebnis im Sachbericht zu dokumentieren. ⁵Die Art der Leistungsfeststellung ist dem Träger freigestellt. ⁶Die Feststellung des Leistungsstandes bzw. des Lernfortschrittes muss grundsätzlich während des regulären Unterrichts

erfolgen. ⁷Sollten hierzu zusätzlich Stunden benötigt werden, ist dies bei der Planung der Gesamtunterrichtseinheiten entsprechend zu berücksichtigen. ⁸Eine gesonderte Pauschale wird nicht gewährt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung der Kurse erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung aus den pauschalieren zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Finanzierungsplan

¹In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. ²Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Ausgabenpositionen muss den Gesamtausgaben entsprechen. ³Finanzierungsbestandteile sind:

- Eigenmittel

¹Grundsätzlich sind vom Projektträger mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

- Teilnahmegebühren

¹Soweit Teilnahmegebühren erhoben werden, ist deren Gesamtsumme gesondert auszuweisen. ²Bei der Berechnung des Eigenmittelanteils wird sie den Eigenmitteln zugerechnet.

- Öffentliche Mittel

Hierzu zählen (aufsummiert) alle Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber (insbesondere kommunale Zuwendungen, jedoch nicht die beantragte Zuwendung des Freistaates Bayern) für den „ALPHA+ besser lesen und schreiben“-Kurs.

- Zuwendung des Freistaates Bayern

Beantragte Mittel des Freistaates Bayern (hinsichtlich der Höhe siehe Nr. 5.5).

⁴Evtl. bei der Finanzierung bestehende Unklarheiten sind mit der Regierung von Niederbayern abzusprechen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Als zuwendungsfähige Ausgaben der Kurse werden ausschließlich die nachstehend dargestellten Standardeinheitsausgaben bzw. pauschalieren Ausgaben mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen anerkannt:

a) Ausgabenposition 1

aa) Ausgabenposition 1.1

Je nachgewiesener Unterrichtseinheit (45 Minuten) für die Durchführung des Kurses „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ können pauschal Ausgaben in Höhe von 35 Euro angesetzt werden (darin enthalten sind auch die Stunden der Lernstanderhebung bzw. Leistungsfeststellung).

bb) Ausgabenposition 1.2

Je nachgewiesener Unterrichtseinheit für die sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung für die Teilnehmenden können pauschal Ausgaben in Höhe von 35 Euro angesetzt werden.

b) Ausgabenposition 2

¹Für Zwecke der Projektleitung können folgende Aufwendungen für Projektleiterstunden (eine Projektleiterstunde entspricht 60 Minuten) geltend gemacht werden, sofern damit unmittelbar der Zweck der Zuwendung gefördert wird:

- Für Lehrgänge bis zu 100 UE zusätzlich bis zu 10 Projektleiterstunden,
- für Lehrgänge bis zu 150 UE zusätzlich bis zu 15 Projektleiterstunden,
- für Lehrgänge bis zu 200 UE zusätzlich bis zu 20 Projektleiterstunden.

²Je nachgewiesener Projektleiterstunde können Pauschalausgaben in Höhe von max. 40 Euro angesetzt werden. ³Die angefallenen Projektleiterstunden sind gesondert zu dokumentieren und im Sachbericht auszuweisen. ⁴Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

c) Ausgabenposition 3

¹In den Fällen, in denen während des Unterrichts bzw. während der sozialpädagogischen Betreuung oder allgemeinen Hilfestellung eine Kinderbetreuung durchgeführt wird, können pauschal Ausgaben in Höhe von 15 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten) der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden. ²Bei nachgewiesener Erforderlichkeit einer zweiten Kinderbetreuungskraft kann die Pauschale verdoppelt werden.

d) Ausgabenposition 4

Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Ausgaben in Höhe von 5 Euro je nachgewiesener Unterrichtseinheit angesetzt werden.

e) Ausgabenposition 5

Für die gesamten indirekten Kosten können pauschal 12 Prozent der direkten Kosten (Ausgabenpositionen 1.1, 1.2, 2, 3 und 4) angesetzt werden.

²Mit den unter den Ausgabenpositionen 1.1, 1.2 und 2 genannten Pauschalbeträgen sind auch die den Dozentinnen und Dozenten bzw. Projektleitungen vom Träger bezahlten Fahrtkosten abgedeckt. ³Die Pauschalbeträge können jedoch nur dann in der genannten Höhe berücksichtigt werden, wenn das eingesetzte Personal mindestens diese Beträge je Unterrichtseinheit als Honorar und Fahrtkostenersatz tatsächlich erhält. ⁴Wird dem eingesetzten Personal ein geringerer Stundensatz je Unterrichtseinheit für Honorar und Fahrtkosten bzw. je Stunde für die Projektleitung vergütet, kann nur der tatsächlich gezahlte Betrag als zuwendungsfähig berücksichtigt werden. ⁵Ein Formular „Bestätigung über tatsächlich gezahltes Honorar und Fahrtkostenersatz“ wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.6 Mehrfachförderung

Eine Zuwendung nach diesem Förderprogramm kann nicht gewährt werden, wenn für einen Kurs „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung).

5.7 Zuschuss für die trägerübergreifende Fach- und Koordinationsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung

¹In einem von der KMK beschlossenen 10-Punkte-Programm zur Alphabetisierung und Grundbildung haben sich die Bundesländer verpflichtet, eine Fach- und Koordinationsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung zu benennen und zu unterstützen. ²Diese Stelle ist in Bayern beim Bayerischen Volkshochschulverband eingerichtet und arbeitet trägerübergreifend. ³Zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem KMK-Beschluss wird diese Stelle mit einem Personalkostenzuschuss gefördert. ⁴Er beträgt im Jahr 2021 40 000 Euro und in den Folgejahren bis einschließlich des Jahres 2026 30 000 Euro.

6. Projektdurchführung

6.1 Klassenbuch

¹Der Projektträger ist verpflichtet, von Beginn des Projekts an das gesamte Projekt ausreichend zu dokumentieren. ²Aufgrund der bestehenden Ausgabenpauschalierung wird auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichtet. ³Den anderweitigen Nachweisen über die Projektdurchführung, die für die Ermittlung der pauschalierten Ausgaben relevant sind, kommt damit besondere Bedeutung zu. ⁴An erster Stelle ist hier das Klassenbuch zu nennen. ⁵Deshalb ist während der gesamten Dauer der Durchführung eines Kurses „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ ein Klassenbuch gewissenhaft und vollständig zu führen. ⁶Hieraus müssen insbesondere Datum und Stundeneinteilung, Name und Unterschrift der Lehrkraft, der behandelte Stoff (Thema des Unterrichts) sowie die abwesenden Teilnehmenden ersichtlich sein. ⁷Erfolgt eine Kinderbetreuung, so muss diese ebenfalls aus dem Klassenbuch ersichtlich sein. ⁸Gleiches gilt für die sozialpädagogische Betreuung oder allgemeine Hilfestellung. ⁹Anhand dieser Aufzeichnungen muss nachprüfbar sein, welche Personen an welchen Tagen an dem Kurs teilgenommen haben, ob der Zuwendungszweck erfüllt wurde sowie welche Lehrkräfte oder sozialpädagogischen Kräfte wie viele Stunden unterrichtet bzw. betreut haben. ¹⁰Ein Muster des Klassenbuches wird dem Projektträger mit dem Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zugesandt.

6.2 Teilnehmenden-Liste

¹Bei jedem Projekt ist eine Liste der Teilnehmenden mit Angabe des Namens, Wohnortes, des Alters und mit den Unterschriften der Teilnehmenden, sowie weiteren Angaben (wie Geschlecht, Angaben zum Status Asylbewerber, Datum des Kurseintritts, Schulabschluss, usw.) zu führen. ²Diese Liste ist ab Beginn des Kurses und während des gesamten Förderzeitraums zu führen.

6.3 Abstimmung

¹Die Projekte sind in enger Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern durchzuführen. ²Auftretende Probleme und Zweifelsfragen sind bereits während der Projektlaufzeit mit der zu-

ständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter abzuklären. ³Wichtige Fragen sind, über eine telefonische Beratung hinaus, stets schriftlich, bevorzugt per E-Mail an die Regierung von Niederbayern heranzutragen.

6.4 Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der Kurse in der Öffentlichkeit berichtet wird (Internet, Zeitung), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

7. Antragstellung

¹Die Zuwendung ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Kursbeginn mit dem vorgegebenen und unterschriebenen Formblatt bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.

²Ein Projektbeginn vor der Erteilung der Zustimmung zum sog. vorzeitigen Maßnahmebeginn oder der Erteilung des Bewilligungsbescheides führt dazu, dass eine Förderung des Kurses nicht möglich ist (Förderausschluss). ³Die Beantragung erfolgt gemäß Muster. ⁴Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Ein Projektkonzept,
- Referenzen des Projektträgers oder Nachweise über zertifiziertes Qualitätsmanagement, Auditierung oder Gütesiegel und
- Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Bildungspersonals.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

¹Nach Abschluss des Projekts ist der Regierung von Niederbayern die ordnungsgemäße Projektdurchführung durch die Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen. ²Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

8.2 Form des Verwendungsnachweises

¹Für den Verwendungsnachweis ist das mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Formblatt zu verwenden. ²Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

8.3 Anlagen zum Verwendungsnachweis

8.3.1 Sachbericht

¹Zum Verwendungsnachweis ist auf einem ebenfalls von der Regierung von Niederbayern zur Verfügung gestellten Formblatt ein Sachbericht zu erstellen. ²In diesem Formblatt werden alle für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) notwendigen Informationen und Bestätigungen abgefragt. ³Dieses Formblatt ist deshalb vollständig und umfassend auszufüllen.

8.3.2 Weitere Anlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind im Original vorzulegen:

- der Sachbericht über die Gesamtmaßnahme (dabei steht es dem Träger frei, neben dem hierfür vorgegebenen Formblatt noch einen zusätzlichen detaillierten Sachbericht zu verfassen und vorzulegen),

- das vollständig geführte Klassenbuch,
- die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmenden-Liste,
- eine Bestätigung über tatsächlich gezahltes Honorar und Fahrtkostenersatz,
- ein Nachweis über die Projektleiterstunden und
- Belege über Teilnahmegebühren, Zuschüsse bzw. Zuwendungen und Spenden.

9. Auszahlung der Zuwendung

¹Der vollständige Verwendungsnachweis wird von der Regierung von Niederbayern geprüft.

²Mit Abschluss der Prüfung erfolgt die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendung. ³Der festgesetzte Betrag wird anschließend an den Projektträger ausbezahlt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 50)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 12. November 2020 (GVBl. S. 629) geändert.

(BayMBI. 2020 Nr. 790)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. November 2020 (GVBl. S. 631) geändert.

(BayMBI. 2020 Nr. 791)

Berichtigung

Die Bekanntmachungen zur Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnung vom 5. Mai 2017 (KWMBI. S. 158) und vom 21. Oktober 2019 (BayMBI. Nr. 464) werden wie folgt berichtigt:

1. Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (KWMBI. S. 158) wird wie folgt gefasst:
„1.2.2 Die bisherigen Buchst. d) bis h) werden Buchst. b) bis f).“
2. Nr. 1.2.3 der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BayMBI. Nr. 464) wird wie folgt gefasst:
„1.2.3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
1.2.3.1 In Buchst. d) werden in der linken Spalte die Wörter „medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informations-technische Beraterin an“ durch die Wörter „Berater digitale Bildung oder Beraterin digitale Bildung im Bereich der“ ersetzt und nach dem Wort „Mittelschulen“ werden die Wörter „bei den Schulämtern“ eingefügt.
1.2.3.2 In der linken Spalte wird nach Buchst. d) folgender neuer Buchst. e) eingefügt:
„e) als Berater digitale Bildung oder als Beraterin digitale Bildung im Bereich der Grund- und Mittelschulen bei den Regierungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“

- 1.2.3.3 Die Buchst. e) und f) werden die Buchst. f) und g).
1.2.3.4 Im neuen Buchst. g) werden in der linken Spalte vor den Wörtern „an einer staatlichen“ die Wörter „als Schulpsychologe oder Schulpsychologin oder als Beratungslehrkraft“ eingefügt.“

München, den 2. Dezember 2020

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2020 Nr. 804)

2230.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 21. Dezember 2020, Az. II.1-BS4363.0/210

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 810)

2236.9.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020, Az. VI.5-BS9641-5-7a.71 320

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 9)

2230.1.1.1.2.4-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Dezember 2020, Az. I.7-BO1371.0/44/270

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 47)

2230.1.1.1.2.4-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Dezember 2020, Az. I.7-BO1371.0/44/269

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 48)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher

Die Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 245 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher vom 19. November 2020 (GVBl. S. 650) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 52)

2230.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung „Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/2024“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Januar 2021,
Az. IV.7-BS 4407-6.2 903

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 53)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d) am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung – Aschaffenburg des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg/Heuchelhof

Zum Beginn des Schuljahres 2021/22 ist am Förderzentrum- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Aschaffenburg die Stelle

der Schulleitung (m/ w/ d)

zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Träger der Förderschule mit integrierter heilpädagogischer Tagesstätte mit Therapie ist der Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg/Heuchelhof.

In diesem Schuljahr 20/21 werden im Förderzentrum in Aschaffenburg 113 Schülerinnen und Schüler in 13 Klassen und 21 Kinder in 3 Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung unterrichtet und gefördert. Therapie und heilpädagogische Tagesstätte wirken vielgestaltig in den Unterricht hinein, therapeutische Aspekte werden in den Unterricht integriert.

Eine wichtige Säule des Förderzentrums ist der Mobile Sonderpädagogische Dienst in Schulen, sowie die Mobile Sonderpädagogische Hilfe in Kindergärten des Einzugsbereiches.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A15 verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich.

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor mit Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Als Bewerberin/Bewerber verfügen Sie über:

- eine Ausbildung in der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik und Kenntnisse von Konzepten, die den Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen schwerstmehrfachbehinderter Kinder und Jugendlichen gerecht werden
- Erfahrungen in interdisziplinären Handlungsfeldern, speziell mit dem medizinisch-therapeutischen Fachdienst
- Erfahrungen in Leitungsaufgaben und in der Personalführung
- fundierte Kenntnisse im Bereich der Schulentwicklung
- Langjährige Praxiserfahrungen in den Aufgabenbereichen des MSD
- Sicherheit im Einsatz digitaler Medien im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und Kenntnisse im Einsatz körperbehindertenspezifischer Adaptionen zur Ansteuerung
- Umfassende Erfahrung im Bereich der Unterstützten Kommunikation

Wir wünschen uns:

- Einen umfassenden diagnostischen Blick für die individuelle Ausgangslage von körper- und mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen
- Die Bereitschaft zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Kooperationspartnern und mit dem privaten Träger
- Ein hohes Engagement und hohe kommunikative und soziale Kompetenz in Beratung und Organisation
- Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen

Die Identifikation mit dem Leitbild unseres Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Würzburg/Heuchelhof wird vorausgesetzt. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Landesverband Bayern.

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens zum **26.02.2020**

Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte postalisch an:

Frau Direktorin
Karin Baumgärtner
Vorsitzende des Vereins für Menschen mit Körper- und
Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg/Heuchelhof
Berner Straße 10
97084 Würzburg

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der St. Martin-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Riedenberg

Zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist an der St. Martin-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Riedenberg, die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters neu zu besetzen.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Stammschule mit 5 Grundschulklassen und 5 Hauptschulklassen sowie 3 SVE-Gruppen. Für den Nachmittag sind zwei Ganztagsgruppen in den Klassen 5 – 9 eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von insgesamt 142 Kindern besucht. An allen umliegenden Regelschulen ist ein kooperierender MSD eingerichtet.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/innen im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- die Fortführung und Weiterentwicklung der schulhausinternen Konzepte
- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Einrichtungsentwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik; Systembetreuung mit konzeptioneller Weiterentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor mit Besoldungsgruppe A 15 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **19.02.2021** an den Schulträger, **Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg** zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Einladung zur digitalen Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV Dienstag, 09.03.2021

Die Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV lädt zu einer digitalen Fortbildungsveranstaltung ein, die für alle Interessierten offen steht und kostenfrei ist.

Primarstufe

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

„Storytelling im Englischunterricht der Grundschule“, OStR Gisela Ehlers
Landesfachberaterin EN Grundschule und Sek 1 am Institut für Qualitätsentwicklung des Landes
Schleswig-Holstein i.R.

Sekundarstufe

15.30 Uhr bis 16.30 Uhr

"Neue Aufgabenformate in der mündlichen, schulhausintern erstellten Prüfung im Fach Englisch QA/
MSA.", Steffi Duske, Konrektorin

Bitte Anmeldung bis 26.02.2021 mit Angabe der Veranstaltung und Emailadresse
über christoph.vatter@web.de.

Sie erhalten vor der Veranstaltung via Email die Zugangsmodalitäten für die Onlinekonferenz.

Dr. Christoph Vatter
Landesfachgruppenleiter

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2021/2022

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule werden von den Sekretariaten der Beruflichen Oberschulen im Regierungsbezirk Unterfranken in der Zeit vom

22. Februar bis 19. März 2021

entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der jeweiligen Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Bewerber sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Eine Erstattung der Fahrtkosten beim Besuch der Fach- oder Berufsoberschule ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls vor der Anmeldung bei dem für Sie zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung.

Aufnahmevoraussetzungen für die Fachoberschule

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule sind ein mittlerer Schulabschluss sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf oder
3. wenn im Zeugnis der Vorklasse der Fachoberschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder Notenaus-gleich gewährt werden kann.

Für die Aufnahme in die Vorklasse der Fachoberschule gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmebedingungen. Wer allerdings den erforderlichen Notendurchschnitt nicht nachweisen kann, benötigt ein entsprechendes positives pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule, das auf die Gründe für das Nichterreichen des Notendurchschnitts eingeht.

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Der unmittelbare Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 einer Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule voraus. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die berufliche Vorbildung muss der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechen. Hinweise zur Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einer Ausbildungsrichtung sind unter dem Link: <http://www.bfn.de/berufliche-oberschule/aufnahme/berufszuordnung> zu erhalten. Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule unterliegt grundsätzlich den gleichen Kriterien wie bei der Fachoberschule. Allerdings kann auch aufgenommen werden, wer im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt hat oder die Note 5 in einem Fach durch mindestens einmal Note 2 oder zweimal Note 3 ausgleichen kann. Kann die Eignung über das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses nicht nachgewiesen werden, so besteht die Möglichkeit, sich einer Eignungsprüfung (**Mittwoch, 28. Juli 2021**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu unterziehen.

Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der Berufsoberschule (Unterricht am Samstag oder am Abend) dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. In den Vorkurs kann auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/21

Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses voraus, der über die Berufsausbildung, die Berufsschule, eine Berufsfachschule, die Mittelschule oder die Wirtschaftsschule erworben wurde.

Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung (**Mittwoch, 28. Juli 2021**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note 4 erzielt oder die Note 5 in einem Fach durch mindestens einmal Note 2 oder zweimal Note 3 ausgleichen kann.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen: (*weitere Unterlagen nach Vorgabe der jeweiligen Schule möglich!*)

- a) die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original und Kopie
- b) das aktuelle Zwischenzeugnis (der 10. Jahrgangsstufe) im Original und Kopie (nur für die FOS-kann nachgereicht werden!)
- c) der entsprechende Berufsnachweis/Ausbildungsnachweis im Original und Kopie (nur BOS)
- d) ein amtlicher Lichtbildausweis
- e) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Bild, Datum und Unterschrift
- f) der Nachweis einer Masernschutzimpfung
- g) ein amtliches Führungszeugnis (nur von Bewerbern, die nicht unmittelbar von einer öffentlichen Schule übertreten)

Können die schulischen und beruflichen Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie spätestens bis **Mittwoch, 04.08.2021** nachgereicht werden. Andernfalls wird von der Schule ein Ablehnungsbescheid erteilt, sofern nicht zwingende Gründe geltend gemacht werden, die eine Fristverlängerung rechtfertigen.

Weitere Informationen zur Anmeldung sind auch unter den Internetadressen der Beruflichen Oberschulen zu finden:

FOSBOS Aschaffenburg	www.fosbos-aschaffenburg.de
FOSBOS Bad Neustadt	www.fosnes.de
FOSBOS Kitzingen	www.fosbos-kitzingen.de
FOSBOS Obernburg	www.fos-obernburg.de
FOSBOS Marktheidenfeld	www.fosbos-marktheidenfeld.de
FOSBOS Schweinfurt	www.fosbos-sw.de
FOSBOS Würzburg	www.fosbos-wuerzburg.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

“Pädagogische Führung” (Nr. 6/2020)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Führen in der Krise (Burow) – Die Corona-Chance: Aufbruch zur „Resilienten Schule“ (Burow) – Führung und Fußball (Dziak-Mahler) – Schule leiten in VUCA-Zeiten (Lawlor) – Resiliente Führung in der Krise (von Schachtmeyer) – Schule in der Corona-Krise – wo ist das Problem? (Ruppaner) – Impulse für Führungsgremien, um Organisationen zu befreien (Cachelin) – Zehn Lektionen aus der Coronakrise (Wintersteiner) – In der Krise Schule führen –(Pribe) – Blautopf-Schule: „Schüler stärken (Hilsenbeck) – Gelingt Lehren und Lernen im Homeoffice? (Schmieling-Burow/Oechslein) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 30. Lieferung, Stand: 15. Oktober 2020, Art.-Nr. 06141030, 103,90 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die vorliegende Ergänzung der Kommentare zum LehrplanPLUS Grundschule befasst sich diesmal mit verschiedenen Aspekten, die im Kontext schulischer Qualitätsentwicklung bedeutsam sind.

Dr. Petra Hiebl und Prof. Dr. Stefan Seitz setzen sich in ihrem Beitrag zunächst mit der Evaluation als einem zentralen Instrument schulischer Qualitätskontrolle auseinander. Ausgehend von grundlegenden Voraussetzungen und einer Gegenüberstellung von externer und interner Evaluation beleuchten sie den Evaluationsprozess und bringen diesen in einen Zusammenhang mit den Aussagen zur Qualitätsentwicklung im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule.

Seitdem die Möglichkeit, das Zwischenzeugnis durch ein Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen, zum Schuljahr 2014/2015 allen Grundschulen in Bayern eröffnet wurde, hat sich diese Form der Leistungsrückmeldung an nahezu allen bayerischen Grundschulen etabliert. Prof. Dr. Sonja Ertl, Prof. Dr. Andreas Hartinger und Elke Klippel verdeutlichen in ihrem Beitrag den Zusammenhang zwischen qualitätsvollen Ausgestaltungselementen der Lernentwicklungsgespräche und positiven Aspekten auf motivationale Aspekte des Lernens. Darüber hinaus geben sie wichtige Hinweise, wie das Potenzial des Lernentwicklungsgesprächs in der Schulpraxis noch besser genutzt werden kann. Das Autor*innenteam stützt sich dabei auf die Forschungstradition zu Feedback und Formativem Assessment und ergänzt diese durch Befunde aus (eigenen) empirischen Studien zu Lernentwicklungsgesprächen.

Abschließend setzen sich erneut Dr. Petra Hiebl und Prof. Dr. Stefan Seitz mit der Frage auseinander, wie die Schule der Zukunft gestaltet werden soll bzw. muss. Dazu beleuchtet das Autor*innenteam die Grundlagen von Schulentwicklung für Schulqualität und wirft einen Blick auf aktuelle Trends, die gesellschaftliche Entwicklungen und Bildungspolitik bestimmen.

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 5. Lieferung, Stand: 1. Oktober 2020, Art.-Nr. 07355005, 133,90 €

Herausgegeben von

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Gabriele Kofler, Mittelschule Sonthofen

Martin Firmkäs, Mittelschule Laaber

Aktuell bestimmt die Corona-Krise auch und besonders die Situation an den Schulen und die Bedingungen von Unterricht als Präsenz- bzw. Distanzlernen. Roland Dörfler hat in seinem Beitrag „Homeschooling – wie kann es erfolgreich gelingen?“ (13.03) eine Fülle von Ideen für das Homeschooling gesammelt und stellt sie den Leserinnen und Lesern vor – in dem Bewusstsein, dass dieser Beitrag nicht alle derzeit verfügbaren Angebote enthält. Aber diese Ideensammlung soll u. a. zu weiterer Recherche anregen, damit das Homeschooling didaktisch und methodisch abwechslungsreich stattfinden kann.

Prof. Dr. Stefan Seitz und Dr. Petra Hiebl arbeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eng zusammen und tragen in dieser Aktualisierungslieferung mit gleich drei Beiträgen im Teil 1 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Mittelschule) im Bereich „Qualitätsentwicklung“ zur Diskussion dieser für moderne Schulen notwendigen Ebene bei.

Im Beitrag „Die Rolle der Lehrkraft für Lern- und Unterrichtserfolg“ (16.01) stellen sie die aktuelle Diskussion dar. Sie beschreiben die wesentlichen Dimensionen der Lehrerpersönlichkeit und das Aufgabenspektrum einer „guten“ Lehrkraft z. B. mithilfe folgender Thesen: Autorität als Grundtugend einer Lehrkraft, die Lehrkraft als Vorbild, das Aufgabenspektrum der neuen Lehrer*innenrolle, Kooperations- und Teamfähigkeit als personale Charakteristika, Kritikfähigkeit und Selbstreflexivität und Selbstverständnis als lebenslang Lernende*r.

Ihr zweiter Beitrag „Qualitätsentwicklung und –sicherung durch Evaluation“ (16.02) betont den Stellenwert, den Evaluation mittlerweile in unseren Schulen einnimmt. Externe und interne Evaluation tragen dazu bei, dass die eigenen Stärken ausgebaut werden und die eigenen Schwächen ins Bewusstsein treten, damit sie reduziert werden können. Die kann auf allen Ebenen innerhalb der Schule stattfinden, also bei der Lehrperson selbst, bei den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, bei der Schulleitung und auf der Ebene der Schulorganisation. Evaluation soll zielgerichtet dazu dienen, die Qualitätsstandards zu erhöhen und dem Kontext eines „guten Unterrichts“ gerecht zu werden, ohne als disziplinierendes Kontrollinstrument missverstanden zu werden.

Der dritte Beitrag der beiden Verfasser „Schulentwicklung an Mittelschulen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (16.03) legt den Fokus auf die Fragestellung, wie die Schule der Zukunft gestaltet werden muss. Dabei werden aktuelle Trends recherchiert, die zurzeit die gesellschaftlichen Entwicklungen und damit auch die Bildungspolitik bestimmen, ja sogar Trends, die die Schule revolutionieren.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und gewinnbringende Anregungen für Ihre unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: November 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 235, Art.-Nr. 66243235, 75,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die aktualisierte **Kommentierung** der **Artikel 24 (Förderschulen)**, **59 (Lehrkräfte)** und **115 (Schulämter)** des **BayEUG** sowie
- den neuesten Stand der **Berufsschulordnung (BSO)** und der **Berufsfachschulordnung (BFSO)**

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Dezember 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 250, Art.-Nr. 66190250, 104,04 €

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden BayBesG, BayZuIV und BayBeamtG auf den ab 1.1.2021 geltenden Stand gebracht. Zwei Verwaltungsvorschriften werden neu aufgenommen, wobei die VV über die einheitliche Nutzung der Behördensatelliten absolutes Neuland strukturiert. Nämlich die Möglichkeit für fernpendelnde Beamte des Freistaats Bayern ihre Aufgaben nicht nur am Dienort, sondern auch in sog. Behördensatelliten zu erfüllen. Damit soll sowohl den Beschäftigten als auch der Umwelt durch den Wegfall von Fahrten Wohnung-Arbeitsplatz geholfen werden, da die Behördensatelliten örtlich günstig über Bayern verteilt eingerichtet sind bzw. noch werden. Neben Telearbeit/Home Office besteht damit eine weitere Variante der Flexibilisierung des Arbeitsortes. Frau Verleger hat des Weiteren die Kommentierung von Art 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) aktualisiert. Herr Holzner verantwortet die Einarbeitungen der Änderungen durch das Leistungslaufbahnrechtliche Corona-Abweichungsgesetz in das LlbG und verschiedene Kommentierungen dazu. Frau Engert hat mit § 14 (Urlaub für Kurmaßnahmen) und § 15 (Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen) zwei weitere Vorschriften der UrIMV neu erläutert. Herr Speckbacher hat schließlich verschiedene Muster zur Teilzeit aktualisiert.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 175, November 2020, Art.-Nr. 67077175, 117,24 €

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende neuen Tarifverträge und Durchführungshinweise:

- 13. Landesbezirklicher Tarifvertrag handwerklicher Bereich Bayern vom 27.01.2020
- 14. Landesbezirklicher Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten im handwerklichen Bereich in die EGO Bayern Handwerk
- 15. Landesbezirklicher Tarifvertrag vom 27.03.2020 zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA
- Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) vom 30. März 2020
- Durchführungshinweise vom 22. April 2020 zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID)
- Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte in Bayern (TV-EntgO-kL Bayern)

SchulRecht PLUS

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. November 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 207, Art.-Nr. 66249207, 114,21 €
Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen der **Bayerischen Schulordnung (BaySchO)** und der **Berufsfachschulordnung (BFSO)**.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 88, 1. Oktober 2020, Art.-Nr. 66288088, 161,90 €

Herausgegeben von

Maximilian Pangerl, Ministerialrat, **Claus Pommer**, Ministerialrat, **Eva Maria Schwab**, Ministerialrätin, **Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin,
alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung wird die Aktualisierung der Kommentierung zur LDO mit § 8 (Schwerbehinderte), § 9a (Dienstpflichten) und § 22 (Fortbildung) fortgeführt, zu § 9a LDO mit einem Exkurs zur Pandemielage. Ebenso enthalten sind die aktuellen Fassungen der Bayerischen Zulagenverordnung sowie der KMBek. zum Freistellungsjahr. Ergänzt wird die Lieferung durch die aktuellen Hinweise zum Vollzug des Masernschutzes an Schulen.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Januar 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 148, Art.-Nr. 66247148, 238,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 148. Lieferung bringt den Dirnaichner/Gössl auf den Rechtsstand 1. November 2020.

Folgende Inhalte wurden neu eingefügt:

- 15.80 – Bildungs- und Teilhabeleistungen – allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
- 15.87 – Bildungs- und Teilhabeleistungen – Corona-Pandemie
- 17.05 – Ländervereinbarung KMK 2020
- 17.06 – Ländervereinbarung KMK 2020 – Politische Vorgaben
- 17.07 – Ländervereinbarung – Ständige wissenschaftliche Kommission
- 18.31 – COVID-19 – Unterrichtsbeginn im September 2020

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de